

**Satzung zur Änderung der
ALLGEMEINEN PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Technischen Universität München**

Vom 29. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter dem Abschnitt „III. Form der Modulprüfung“ nach § 12 ein neuer § mit der Überschrift „§ 12 a Multiple-Choice-Verfahren“ eingefügt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Modularisierung, Modulprüfung

- (1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen im Sinne von § 8. ³Module können sich aus verschiedenen Lehrformen (wie z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Projektarbeit) und Lernformen (wie z.B. Selbststudium, Fernstudium, Hausarbeit) zusammensetzen. ⁴Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres absolviert werden kann. ⁵Es kann sich auch über mehrere Semester erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁶Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der anbietenden Fakultät bzw. Studienfakultät geregelt. ⁷Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss bzw. den betroffenen Prüfungsausschüssen abzustimmen.
- (2) ¹Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen. ²Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. ³Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs im Umfang von in der jeweiligen FPSO festzulegenden Credits auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. ⁴Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen FPSO zu

definierenden Bereichs und Credit-Umfangs auswählen. ⁵Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Modul innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit und Überschreitungsfrist ersetzt werden. ⁶Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Modulformen ist in der FPSO zu regeln. ⁷Insbesondere sind in dieser alle Module aufzuführen, bei denen keinerlei Wahlmöglichkeiten bestehen, so dass ein erfolgreicher Studienabschluss deren Bestehen voraussetzt. ⁸Bei Änderungen oder im Falle von § 8 Abs. 3 APSO ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

- (3) ¹Module müssen immer ganzzahlige Credits aufweisen. ²Sie sollen 5 bis 12 Credits umfassen. ³In begründeten Ausnahmefällen ist ein Modulumfang von weniger als 5 Credits möglich. ⁴Ferner ist in begründeten Ausnahmefällen auch ein Modulumfang bis zu 20 Credits zulässig, wobei sich in diesem Fall das Modul über ein Studienjahr erstrecken soll. ⁵Ferner sind höhere Creditzahlen nur zulässig für Module, in die die Abschlussarbeit integriert ist oder die besondere Formen von Praktika oder Projektarbeiten umfassen. ⁶Eine Anzahl von höchstens sechs Modulprüfungen soll pro Fachsemester angestrebt werden. ⁷Für die Anfertigung der Bachelor's Thesis sind 6 bis 12 Credits, für die Anfertigung der Master's Thesis 30 Credits festzulegen. ⁸Für weiterbildende Masterstudiengänge kann der Bearbeitungsumfang der Master's Thesis 15 bis 30 Credits betragen.
- (4) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. ²Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zu überprüfen. ³Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen.
- (5) ¹Neben dieser Modulprüfung können während der Lehrveranstaltungen Mid-Term-Leistungen angeboten werden. ²Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote, mögliche Gewährung eines Nachtermins vor der Modulprüfung bei Geltendmachung von triftigen Gründen und die mögliche Anrechnung der Mid-Term-Leistung im Falle einer Wiederholungsprüfung werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben. ³Die Teilnahme an der Mid-Term-Leistung erfolgt freiwillig. ⁴Ist die Mid-Term-Leistung als Prüfungsleistung in einem Modul zu erbringen, wird die erreichte Note bei der Ermittlung der Modulnote nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Modulnote errechnet. ⁵Ist die Mid-Term-Leistung als Studienleistung in einem Modul zu erbringen, kann der Prüfende eine Bonusregelung für die Bewertung der Modulprüfung vorsehen. ⁶Die rechnerisch ermittelte Modulnote wird dabei um 0,3 verbessert, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; für die Beurteilung des Gesamteindrucks sind die Mid-Term-Leistungen zu berücksichtigen. ⁷Die Begründung für die Notenverbesserung ist zu dokumentieren. ⁸Bestandene Mid-Term-Leistungen können bei der Wiederholung der nicht bestandenen Modulprüfung für eine Wiederholungsmöglichkeit bei Ablegung zum nächstmöglichen Prüfungstermin berücksichtigt werden.

- (6) ¹In begründeten Fällen kann eine FPSO vorsehen, dass eine Prüfung in einzelnen Modulen auch durch Modulteilprüfungen abgeschlossen wird. ²Diese Prüfungen können in einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ³Die Modulteilprüfungen sind einzeln für das jeweilige Modul in der Anlage zur FPSO auszuweisen. ⁴Außerdem ist die Gewichtung der Modulteilprüfung bei der Ermittlung der Modulnote in der FPSO zu regeln. ⁵Für die Benotung dieser Teilprüfungen gilt § 17 Abs. 3 und für deren Bestehen § 24 Abs. 4 Satz 4. ⁶Die FPSO kann auch vorsehen, dass das Modul nur bestanden ist, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist. ⁷Die Aufteilung einer Modulprüfung in Modulteilprüfungen ist insbesondere zulässig, wenn unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind oder den Studierenden durch die Teilung der Modulprüfung weitreichende Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. ⁸Des Weiteren ist die Teilung einer Modulprüfung zulässig, wenn sie der Reduktion der Prüfungsbelastung am Ende des Semesters dient. ⁹Dafür sollte ein signifikanter Abstand zwischen den Prüfungsteilen bestehen.
- (7) ¹Eine Prüfungsleistung wird benotet. ²Eine Studienleistung wird als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ³Studien- oder Prüfungsleistungen dürfen in einem Modul nicht Zulassungsvoraussetzung für eine andere im Modul abzulegende Prüfungs- oder Studienleistung sein.
- (8) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls bis einschließlich der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters angeboten wird.
- (9) Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und den an der Technischen Universität München beschlossenen sonstigen Regelungen erforderlichen Beschreibungen festzuhalten.
- (10) ¹Im Rahmen der freien Prüfungsanmeldung an der Technischen Universität München kann ein Studierender, der in einem Studiengang an der Technischen Universität München eingeschrieben ist, Freifächer, die nicht Gegenstand des jeweiligen Studiengangs sind, anmelden. ²Eine Freifachanmeldung ist nur möglich, sofern für das entsprechende Modul keine Anmeldebeschränkung durch die anbietende Fakultät bestimmt wurde. ³Die im Rahmen der freien Prüfungsanmeldung erzielten Credits dürfen nicht bei der Berechnung der Studienfortschrittskontrolle gemäß § 10 berücksichtigt werden.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) ¹Klausurarbeiten dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ²Für Module im Umfang von mehr als 10 Credits kann eine Prüfungsdauer bis zu 240 Minuten vorgesehen werden. ³Wird ein Modul durch Modulteilprüfungen abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der Klausuren die in den Sätzen 1

und 2 genannten Zeitangaben nicht überschreiten. ⁴Die Dauer einer Klausur ist in der FPSO zu regeln.“

- b) Abs. 11 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 12 bis 14 werden Abs. 11 bis 13.

4. Als § 12 a wird eingefügt:

**„ § 12 a
Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) ¹Eine schriftliche Prüfung kann nach grundsätzlicher Beratung über die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren im Fakultätsrat der Fakultät in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 5 Satz 2 APSO gilt entsprechend. ⁴Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ⁵Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁷Ergibt eine Überprüfung durch die Prüfungsberechtigten, dass einzelne Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 6, fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 sind in Form von Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) zu stellen. ²Voraussetzung ist, dass n mindestens drei Antwortvorschläge umfasst ($n \geq 3$). ³Prüfungen, die ausschließlich in Form von Einfachauswahlaufgaben gestellt werden, müssen mindestens 35 Prüfungsaufgaben umfassen.
- (3) Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen, so ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden, sofern der Prüfungsanteil, der in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen wird, 20 Prozent übersteigt.
- (4) Prüfungen, die gemäß Abs. 2 Satz 1 aus Einfachauswahlaufgaben bestehen, gelten als bestanden,
 - 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 - 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:

1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.

(6) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden

1. die Note,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl gestellter Fragen,
4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe

bekannt gegeben.“

5. In § 22 wird als Satz 3 angefügt:

„³In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholter Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass der Studierende den betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ²Bestandene Prüfungen können vorbehaltlich der Regelung in Abs. 10 zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. ³Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, neben der gemäß § 6 Abs. 5 während der Lehrveranstaltungen Mid-Term- Leistungen angeboten wurden, so ist nur die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen; die während der Vorlesungszeit erbrachte Mid-Term- Leistung kann bei der Benotung der Wiederholungsprüfung unter Beachtung von § 6 Abs. 5 Satz 8 berücksichtigt werden. ⁴Wurde eine Modulprüfung, die gemäß § 6 Abs. 6 aus Modulteilprüfungen besteht, nicht bestanden, so sind nur die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. ⁵Eine nicht bestandene Modulteilprüfung darf bei Modulen, die sich über mindestens zwei Semester erstrecken, wiederholt werden, wenn der Antrag auf Wiederholung vor der Bekanntgabe der Modulnote gestellt wird.“

b) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) ¹Eine FPSO kann regeln, dass eine bestandene Modulprüfung im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich, die nicht in Form von Teilprüfungen abgenommen wurde und deren Modulnote in die Gesamtnote eingeht, zum Zwecke der Notenverbesserung auf Antrag des Studierenden einmal wiederholt werden kann, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ²Die betreffende Modulprüfung muss zu dem in der FPSO festgelegten frühestmöglichen Zeitpunkt abgelegt und bestanden worden sein. ³Der Antrag auf Teilnahme an der freiwilligen Wiederholungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb der in der FPSO festzulegenden Frist zu stellen. ⁴Die freiwillige Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. ⁵Abweichend von Satz 1 kann eine FPSO vorsehen, dass eine nicht bestandene Modulteilprüfung in einem bestandenen Modul zur Notenverbesserung auf Antrag des Studierenden einmal wiederholt werden kann. ⁶Satz 3 gilt entsprechend.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter sowie das Prüfungsamt oder Studiensekretariate der Fakultäten übertragen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Wer zum Prüfenden bestellt werden kann, richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ³Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Modul sind alle beteiligten Lehrpersonen verantwortlich. ⁴Besteht ein Modul aus einer Lehrveranstaltung, so soll die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson der Prüfende sein. ⁵Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt mit Ausnahme von § 12 a und § 22 Satz 3 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München auf der Grundlage einer Fachprüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München aufgenommen haben, für die die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung gilt. ²§ 1 Nr. 4 (§ 12 a) gilt für Multiple-Choice-Verfahren, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung durchgeführt werden. ³§ 1 Nr. 5 (§ 22 Satz 3) gilt für alle Täuschungshandlungen, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung begangen werden.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 10. Oktober 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. Oktober 2012.

München, den 29. Oktober 2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Oktober 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Oktober 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Oktober 2012.